

## GROSSER RAT

Sitzung vom 27.06.2023, Art. Nr. 2023-0972, romm/al

### PROTOKOLL

#### **(23.141-1) Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum**

---

Der Rat fährt fort mit der Behandlung der regierungsrätlichen Vorlage vom 26. April 2023, samt den abweichenden Anträgen aus der Kommission für öffentliche Sicherheit (SIK), denen der Regierungsrat teilweise zustimmt. Die SIK beantragt Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Fortsetzung

Detailberatung

**Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz Aargau, BZG-AG); Änderung** (gemäss Kommissionssynopse)

I., Ingress, § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 4 (aufgehoben), § 3 Abs. 2 lit. a, lit. b<sup>bis</sup> (neu), lit. c, lit. c<sup>bis</sup> (neu), lit. n (aufgehoben)

Zustimmung

§ 4 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), Abs. 6 (aufgehoben), § 5 Abs. 1 – 2, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2 lit. e, § 10 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), § 11a (neu), § 14 Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 2 (aufgehoben), § 18 (aufgehoben)

Zustimmung

§ 18a Abs. 1-4 (neu)

Zustimmung

§ 18a Abs. 5

Hier liegt ein Antrag der Kommission SIK für einen zusätzlichen Abs. 5 vor: "Der Regierungsrat beobachtet laufend die Entwicklung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung. Er überprüft ihre Wirksamkeit und berichtet dem Grossen Rat alle vier Jahre über die Ergebnisse."

Der Regierungsrat stimmt zu.

Rolf Jäggi, Eggliswil, stellt folgenden weiteren Antrag zu Abs. 5: "Der Regierungsrat beobachtet laufend die Entwicklung der obligatorischen Sicherheitsveranstaltung. *Bei fehlender Wirksamkeit kann er auf die Veranstaltung verzichten.*"

Gegenüberstellung

Für die Fassung gemäss SIK/RR	59 Stimmen
Für den Antrag Jäggi	78 Stimmen

Hauptabstimmung

Dem bereinigten Absatz 5 wird in der Abstimmung mit 89 gegen 48 Stimmen (1 Enthaltung) zugestimmt.

Adrian Bircher, Aarau, beantragt, § 18a – wie er aus der Beratung hervorgegangen ist – zu streichen.

Der Streichungsantrag Bircher wird in der Abstimmung mit 102 gegen 35 Stimmen abgelehnt. Somit Zustimmung zum bereinigten § 18a.

§ 19 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu), § 20 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben), § 21 Abs. 1, Abs. 2 lit. a, Abs. 2 lit. b und Abs. 3 (aufgehoben), § 22 Abs. 1 lit. d (aufgehoben), § 24 Überschrift und Abs. 1 – 4, Abs. 5 (aufgehoben), § 24a (neu)

Zustimmung

§ 25 Abs. 1

Hier liegt ein Änderungsantrag der Kommission SIK im Einvernehmen mit dem Regierungsrat vor.

Zustimmung

§ 25 Abs. 2 (neu einzufügen)

Es liegt ein Antrag der Kommission SIK im Einvernehmen mit dem Regierungsrat für einen neuen Abs. 2 vor.

Zustimmung

§ 25 Abs. 2 – 5 (Spalte Ergebnis 1. Beratung)

*Folgeänderung: Neunummerierung der Absätze 2 – 5.*

Im Übrigen Zustimmung

§ 29 Abs. 2, § 31 Abs. 1, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 4, § 37 Abs. 1, Titel nach § 44 (neu) (5<sup>bis</sup> Schutz kritischer Infrastrukturen)

Zustimmung

§ 44a Abs. 1 und 2 (neu)

Hier liegen Änderungsanträge der Kommission SIK im Einvernehmen mit dem Regierungsrat zu Abs. 1 und Abs. 2 vor.

Zustimmung

§ 44a Abs. 3 und 4 (neu), § 44b (neu), § 45 Abs. 3, § 46 Abs. 1, Abs. 2 lit. a, § 47 Abs. 1, § 51 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (neu)

Zustimmung

§ 51 Abs. 3 (neu einzufügen)

Hier liegt ein Minderheitsantrag der Kommission SIK für einen neuen Abs. 3 vor: "§ 18a (obligatorische Sicherheitsveranstaltung Bevölkerungsschutz) ist befristet bis 31. Dezember 2028."

In der Abstimmung wird der Minderheitsantrag mit 72 gegen 65 Stimmen angenommen.

II. (keine Fremdänderungen), III. (keine Fremdaufhebungen), IV.

Zustimmung

Antrag gemäss Botschaft / Schlussabstimmung

Der Antrag gemäss Botschaft wird in der Schlussabstimmung mit 134 Stimmen gegen 1 Stimme (2 Enthaltungen) gutgeheissen.

## **Beschluss**

Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Aargau (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG-AG) wird – wie aus den Beratungen hervorgegangen – in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

### Fakultatives Referendum

Der Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Aargau.

Dr. Lukas Pfisterer  
Präsident

Rahel Ommerli  
Ratssekretärin

Verteiler  
Departement Gesundheit und Soziales  
Rechtsdienst Regierungsrat (Publikation / Redaktionskommission / Gesetzessammlung)